

# Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

---

**Nr. 28/2023      Ausgabetag: 27.10.2023**

## **Inhaltsverzeichnis:**

1. Ortsübliche Bekanntmachung  
Planfeststellungsverfahren für den Neubau des Ringschlusses Südring in Rheda-Wiedenbrück
2. 16. Änderungssatzung vom 25.10.2023 zur Satzung über die Abfallentsorgung und Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 12.12-1996

## Ortsübliche Bekanntmachung

### **Planfeststellungsverfahren für den Neubau des Ringschlusses Südring in Rheda-Wiedenbrück;**

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses inklusive der planfestgestellten Unterlagen

#### I.

Mit dem Beschluss der Bezirksregierung Detmold vom 10.10.2023, Az. 25.4.34-03-1/16, ist der Plan für den Neubau des Ringschlusses Südring in Rheda-Wiedenbrück (zwischen der Kreuzung K1, Lippstädter Straße und der K 9, Rietberger Straße), planfestgestellt worden. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Der Trägerin des Vorhabens, der Stadt Rheda-Wiedenbrück wurden Auflagen erteilt.

#### II.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gem. § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durch eine gesonderte öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold ersetzt.

Eine Ausfertigung des Beschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Stadt Rheda-Wiedenbrück zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Der Ort und die Zeit der Auslegung werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Der verfügende Teil (Tenor) des Beschlusses trägt folgenden Wortlaut:

#### „1. Feststellung des Plans

Der sich auf das Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück erstreckende Plan für den Neubau des Ringschlusses Südring (zwischen der Kreuzung K 1, Lippstädter Straße sowie der K 9, Rietberger Straße) wird einschließlich aller Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des von der Stadt Rheda-Wiedenbrück aufgestellten und mit Antrag vom 12.04.2016 – in der Fassung vom 27.09.2016 vorgelegten Plans erfolgt gem. §§ 38 ff. StrWG NRW in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG NRW.

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt alle anderen für dieses Vorhaben nach Bundes- oder Landesrecht erforderlichen Erlaubnisse, Planfeststellungen, Ausnahmen oder Befreiungen (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Zur wasserrechtlichen Erlaubnis wird auf Kapitel A Nr. 3 dieses Beschlusses verwiesen.“

III.

1.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der festgestellten Unterlagen liegt in der Zeit

**vom 31. Oktober 2023 bis zum 14. November 2023**

öffentlich in der Stadt Rheda-Wiedenbrück aus, und zwar im

**Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Stadtteil Rheda,  
Eingangsfoyer, Stellwand,  
Rathausplatz 13, 33379 Rheda-Wiedenbrück**

Öffnungszeiten:

montags bis freitags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
montags bis mittwochs von	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und
donnerstags von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW), sofern ihnen der Beschluss nicht bereits vorab individuell zugestellt wurde.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt er auch allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

3.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über die Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern kann von der auslegenden Stelle auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke erteilt werden.

4.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von Betroffenen bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, schriftlich oder auch per E-Mail (Adresse: [post25@bezreg-detmold.nrw.de](mailto:post25@bezreg-detmold.nrw.de)) als Papierausfertigung oder pdf-Dokument angefordert werden.

5.

Der Beschluss wird zusammen mit den planfestgestellten Unterlagen auch auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold ([www.bezreg-detmold.nrw.de](http://www.bezreg-detmold.nrw.de)), dort aufzurufen über den Pfad „Planung und Verkehr > Planfeststellung, laufende Verfahren > „Ringschluss Südring in Rheda-Wiedenbrück“ einsehbar sein.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Rechtsverbindlich ist insoweit die Auslegung vor Ort.

IV.

## Gegenstand des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst den Neubau des Ringschlusses Südring in Rheda-Wiedenbrück zwischen der Kreuzung K 1, Lippstädter Straße sowie der K 9, Rietberger Straße. Es soll sowohl den historischen Stadtkern Wiedenbrücks verkehrlich entlasten als auch neue Siedlungsbereiche an das Hauptverkehrsstraßennetz Wiedenbrücks anbinden.

Die Ausbaustrecke hat eine Gesamtlänge von rd. 1,25 km. Für den Ausbau des Südrings ist ein Querschnitt mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m vorgesehen. Am Bauanfang bis zum Südring alt sowie im Abschnitt zwischen Horstwiesenweg und Ausbauende sind beidseitige Gehwege bzw. Geh- und Radwege geplant, im dazwischenliegenden Bereich ist am nördlichen Fahrbahnrand hinter einem 2 m breiten Grünstreifen ein Geh- und Radweg mit einer Gesamtbreite von 5 m geplant.

Am Bauanfang (Kreuzung K 1, Lippstädter Straße) sowie am Ausbauende K 9, Rietberger Straße) wird die Planung durch Kreisverkehrsplätze begrenzt. Die Baustrecke kreuzt den Hamelbach am Bauanfang sowie im weiteren Verlauf die Ems. Für die Emsquerung ist der Bau eines Brückenbauwerkes vorgesehen.

Die Streckengestaltung der Baumaßnahme ist im überwiegenden Bereich (zwischen Einmündung Südring alt am Bauanfang und Horstwiesenweg im letzten Abschnitt durch eine einseitige Geh- und Radwegführung an der Nordseite der geplanten Straße sowie Lärmschutzanlagen an der Südseite der geplanten Straße geprägt. Im Bereich zwischen Horstwiesenweg und Ausbauende ist auf Grund der vorhandenen beidseitigen Bebauung keine weitere Gestaltung möglich.

## V.

Der Planfeststellungsbeschluss weist im Kapitel C unter Nr. 1 folgende Rechtsbehelfsbelehrung aus:

### „4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Minden,  
Königswall 8, 32423 Minden  
(Postanschrift: Postfach 3240, 32389 Minden)

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (vgl. vorstehend Nr. 3). Dies gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des / der Urkundsbeamten/ -in zu erheben. Sie kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sichereren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 in ihrer aktuellen Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.“

Rheda-Wiedenbrück, den 24.10.2023

Der Bürgermeister  
i.V.



Torsten Fischer  
Beigeordneter | Stadtkämmerer

## 16. Änderungssatzung vom 25.10.2023 zur Satzung über die Abfallentsorgung und Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 12.12.1996

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), folgende 16. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung und Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 12.12.1996 beschlossen:

### Artikel I

Die Präambel der Satzung über die Abfallentsorgung und Abfallentsorgungsgebühren wird wie folgt geändert:

- Die bisherige Präambel wird gestrichen. Sie wird wie folgt neu gefasst:

„Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in der Sitzung vom 26.09.2023 aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.); des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.); des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.); des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582); des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.); der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.); des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602) – jeweils in der bei Inkrafttreten der Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen.“

§ 1 der Satzung über die Abfallentsorgung und Abfallentsorgungsgebühren wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Absatz 4 wird wie folgt geändert: „... ~~§ 2 LAbfG~~ § 2 LKrWG NRW ...“

§ 2 der Satzung über die Abfallentsorgung und Abfallentsorgungsgebühren wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Absatz 2 Ziff. 6. wird wie folgt geändert: „... ~~(nach dem Elektro- und Elektronikgesetz vom 16.03.2005)~~ (nach dem ElektroG) ...“

§ 3 der Satzung über die Abfallentsorgung und Abfallentsorgungsgebühren wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert: „... ~~§ 15 Abs. 3 KrW-/AbfG~~ § 20 Abs. 3 KrWG ...“
- Der bisherige Abs. 1 Ziff. 2 wird wie folgt geändert „... ~~(§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG)~~ (§ 15 Abs. 2 KrWG) ...“
- Der bisherige Abs. 1 Ziff. 3 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 VerpackG die vom Hersteller / von der Herstellerin (§ 3 Abs. 14 VerpackG) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 15 Abs. 1 VerpackG).

- a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 VerpackG, die vom Hersteller/von der Herstellerin oder VertreiberIn (§ 3 Abs. 12 VerpackG) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 1

VerpackG).

b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackG, die vom  
Vertreiber/von der Vertreiberin zurückgenommen worden und einer  
erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der  
öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3  
VerpackG).“

- Der bisherige Abs. 2 wird wie folgt geändert: „... ~~(§ 15 Abs. 3 S. 3 KrW-/AbfG)~~ (§ 20 Abs. 3 S. 3 KrWG) ...“
- Der bisherige Abs. 3 wird wie folgt geändert: „... ~~den §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG~~ dem § 22 KrWG ... ~~(§ 15 Abs. 2 KrW-/AbfG)~~ (§ 20 Abs. 3 KrWG) ...“

§ 4 der Satzung über die Abfallentsorgung und Abfallentsorgungsgebühren wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Abs. 1 wird wie folgt geändert: „... ~~§ 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG~~ § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG ... „

§ 6 der Satzung über die Abfallentsorgung und Abfallentsorgungsgebühren wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Abs. 2 wird wie folgt geändert „... ~~§ 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG~~ § 3 Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz KrWG ...“
- Der bisherige Abs. 4 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Ein Benutzungszwang nach den Abs. 1 – 3 besteht nicht,

1. Soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind,
2. Soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 22 KrWG übertragen worden sind.
3. Soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabeverpflichtung aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 KrWG).
4. Soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 KrWG).
5. Soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG).

§ 8 der Satzung über die Abfallentsorgung und Abfallentsorgungsgebühren wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Abs. 1 wird wie folgt geändert „... ~~§ 5 Abs. 3 KrW-/AbfG~~ § 7 Abs. 3 KrWG ... ~~§ 5 Abs. 3 KrW-/AbfG~~ § 7 Abs. 3 KrWG ... ~~§ 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG~~ § 17 Abs. 1 S. 1 2. Halbsatz KrWG ...“
- Der bisherige Abs. 2 wird wie folgt geändert: „... ~~§ 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG~~ § 17 Abs. 1 S. 1 2. Halbsatz KrWG ...“

§ 19 der Satzung über die Abfallentsorgung und Abfallentsorgungsgebühren wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Abs. 4 Buch. d) wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Bei 14 täglicher Abfuhr für eine Biosaisontonne (Abfuhrzeitraum: Anfang April bis Ende November) der Größe

- |          |           |
|----------|-----------|
| 1. 80 l  | 48,50 €   |
| 2. 120 l | 72,50 €   |
| 3. 240 l | 145,00 €“ |

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

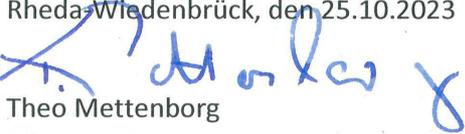
### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 16. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung und Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Rheda-Wiedenbrück wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 25.10.2023

  
Theo Mettenborg  
Bürgermeister